



Leistungsbeschreibung

**Beaufsichtigter, begleiteter oder unterstützter Umgang
gemäß § 1684 Abs. 4 BGB**

**Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstraße 55-59
55758 Niederwörresbach**

1. Allgemeines

1.1 Anschrift

Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstr. 55 – 59
55758 Niederwörresbach
Tel.: 06785 – 9779-0 / Fax: 9779-90

1.2 Einrichtungsträger

Stiftung kreuznacher diakonie
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Ringstr. 58
55543 Bad Kreuznach

1.3 Einrichtungsart / Leistung

Beaufsichtigter, begleiteter und unterstützender Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB in Verbindung mit § 18, Abs. 3 SGB VIII

1.4 Platzzahl

entfällt

1.5 Anzahl der Gruppen

entfällt

1.6 Verbandszugehörigkeit / Spitzenverband

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung

Im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG vom 01.07.1998) sind die Bestimmungen zum Umgangsrecht zwischen Kind und Eltern weiterentwickelt worden. Das Kind hat demnach ein eigenständiges Recht auf Beziehungen zu seinen beiden leiblichen Eltern. Die Eltern haben ihrerseits das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder erschwert (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese Wohlverhaltenspflicht ist ebenfalls maßgeblich, wenn sich das betroffene Kind in der Betreuung von Pflegeeltern befindet.

Der Kreis umgangsberechtigter Personen ist erweitert worden um den leiblichen, mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vater, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister.

Das Familiengericht kann nach §1684 Abs. 4 BGB anordnen, „dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

In diesem Zusammenhang ist Jugendhilfe gefragt Konzepte zu entwickeln, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen wichtige emotionale und soziale Beziehungen und Bindungen zu Umgangsberechtigten zu erhalten und zu fördern.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

§ 18 Abs. 3 SGB VIII und § 50 SGB VIII

§ 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 im Kontext mit § 1626 Abs. 3 BGB

§ 1632 BGB, § 1685 BGB,

§ 49a Abs. 1 Ziffer 4 und 7 FGG

3. Zielsetzung / Konzeption

3.1 Versorgungsregion

Kreis Birkenfeld, Stadt Idar-Oberstein

3.2. Zielgruppe / Indikation

Wenn Umgangskontakte der ausdrückliche Wunsch des Kindes sind und in seinem Interesse liegen, und wenn im Vorfeld beratende Hilfe für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, kommen Maßnahmen des begleitenden Umgangs insbesondere bei folgenden Problemstellungen in Betracht:

1. Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil

- fehlender Kontakt oder längere Kontaktunterbrechung
- starke Konflikte zwischen Kind und Elternteil
- Entfremdung des Kindes vom Elternteil
- Gefahr körperlicher oder psychischer Misshandlung des Kindes durch den Elternteil
- Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den Elternteil
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Elternteil

2. Problemlagen und besondere Lebensumstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder eine Gefährdung des Kindeswohls erwachsen

- unzureichende Erziehungskompetenz
- psychische Beeinträchtigung
- Abhängigkeit von Substanzen
- Inhaftierung
- Obdachlosigkeit
- Mitgliedschaft in sogenannten Sekten oder Psychokulten
- Konflikte wegen der sexuellen Orientierung (z.B. Homosexualität)

3. Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte

- starke psychische Belastung und/oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes im Zusammenhang mit dem Umgang
- Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen Elternteil und einer dritten Person während des Umgangskontaktes
- Fehlende Gewährleistung von Versorgung und/oder von Sicherheit durch den Elternteil

4. Gefahr der Kindesentführung

3.3 Modelle des „begleiteten Umgangs“

3.3.1 Beaufsichtigendes Modell

Kriterium ist, dass ein Risiko direkt das Kind betrifft. Diese Art der Beaufsichtigung des Umgangs eignet sich z.B. für Familien, in denen sexueller Missbrauch vermutet wird oder bestätigt ist. Ein anderes Beispiel betrifft die Gefahr einer Entführung des Kindes.

Primäres Ziel der Beaufsichtigung ist der Schutz des Kindes.

Die Begleitperson ist zu jeder Zeit des Kontaktes zwischen Elternteil und Kind anwesend und beobachtet direkt oder indirekt (über Video) deren Interaktionen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe und kann damit die Sicherheit des Kindes garantieren.

3.3.2 Begleitendes Modell

Kriterium ist ein Risiko, das das Kind nicht in direkter, aber in indirekter Weise betrifft. Das können Fälle sein von mangelnder elterlicher Kompetenz, Fälle mit einem hohen Konfliktniveau, einem niedrigen Ausmaß an familialer Gewalt zwischen den Erwachsenen oder wenn psychologische Probleme bzw. Abhängigkeitsverhalten in der Familie vorliegen. Bei dem begleiteten Umgang im engeren Sinne handelt es sich um eine Maßnahme mit einem geringen Ausmaß an Kontrolle.

3.3.3 Unterstützendes Modell

Kriterium ist, dass nicht ein direktes oder indirektes Risiko beim Umgang für das Kind besteht, sondern dass es gilt, die Ausgestaltung des Kontaktes zwischen dem Kind und einem Elternteil oder anderen Verwandten zu optimieren. Der/die Begleiter/in ist dabei zwar in der Nähe, die Begleitung erfolgt aber nicht primär im Hinblick auf einen Schutz des Kindes, sondern im Kontext einer Verbesserung der Qualität der Beziehung zwischen Kind und Elternteil. Ziel der unterstützenden Umgangsbegleitung ist es vor allem, beim Aufbau bzw. bei der Wiederherstellung der Eltern-Kind-Beziehung zu helfen und Hilfen bei der Überwindung von Übergangsschwierigkeiten anzubieten. Die Beaufsichtigung bzw. Begleitung kann auch gleichzeitig bei mehreren Familien, z.B. auf dem Gelände eines Spielplatzes, erfolgen

3.4 Durchführung des Begleiteten Umgangs

Die Durchführung des Begleiteten Umgangs gliedert sich in fünf Phasen:

3.4.1 Diagnose und Zielvereinbarungsphase

(maximal bis zu 2 Termine a 1 Fachleistungsstunde)

Zu Beginn geht es um die Beschreibung der konkreten Problemstellung, der bisherigen Hintergründe und evt. Besonderheiten. Ziel ist es, der begleitenden Fachkraft Informationen zur Einschätzung der Gesamtsituation zu geben. Es werden mit allen Beteiligten (Eltern, Kinder, Jugendamt) gemeinsame Ziele erarbeitet und in einem Vertrag über den Ablauf des Begleiteten Umgangs festgehalten.

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Durchführung der Kontaktphase. Dabei werden u.a. folgende Modalitäten festgehalten: Teilnehmer, Übergabesituation, Dauer des Kontaktes, Beendigung, zeitlicher Abstand, Anzahl der Kontakte, Geschenke, keine Beleidigungen, kein Alkohol oder Drogen, Kindzentrierung, Aufgaben der Beteiligten, Dokumentation.

3.4.2 Bei Bedarf: Vorbereitungs- bzw. Anbahnungsphase

(1 Termin mit 1 Fachleistungsstunde)

Die Vorbereitungs- bzw. Anbahnungsphase dient der Sicherung der getroffenen Vereinbarungen und insbesondere der Vorbereitung der betroffenen Kinder. Dabei kann es unter Umständen nötig sein, sie mit der Umgebung in der der Begleitende Umgang stattfindet vertraut zu machen.

Zielvereinbarungs- und Vorbereitungsphase können mit einem Aufwand von maximal drei Terminen und 3 Fachleistungsstunden in ca. zwei Wochen nach Anfrage durch das zuständige Jugendamt abgearbeitet werden.

3.4.3 Kontaktphase – Durchführung des Begleitenden Umgangs

Die Durchführung des Begleitenden Umgangs wird vom Einzelfall unter Berücksichtigung der differenzierten Modelle des Umgangs (s. 3.3.1 – 3.3.3) geprägt.

Folgende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen

- Risikolagen für das Kind, Sicherstellung des Schutzbedürfnisses
- Schaffung einer vertrauensvollen, angstabbauenden Atmosphäre
- Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Beteiligten
- Benennung und Verstärkung positiver Ansätze in der Umgangssituation
- Grenzen setzen, wenn nötig
- Sicherstellung der vereinbarten Durchführungsmodalitäten
- Unparteilichkeit der Fachkraft
- Dokumentation der Besuchskontakte

3.4.4 Auswertungsphase

(maximal 1 - 2 Auswertungsgespräche a 1,5 Fachleistungsstunde)

Nach Ablauf der vereinbarten Besuchskontakte findet ein Auswertungsgespräch mit den Eltern und dem Jugendamt statt. Ziel ist es den Gesamtverlauf zu reflektieren und Vereinbarungen für die selbständige Durchführung der Umgangsregelung zu treffen.

Sollten evt. andere Hilfen erforderlich sein, kann dies ebenfalls Thema im Abschlussgespräch werden.

3.4.5 Follow up nach ca. 3 Monaten

Die sozialpädagogische Fachkraft lädt die Eltern (Umgangsberechtigten) zu einem Follow-up Gespräch ein, wenn dies von den Beteiligten im Abschlussgespräch gewünscht wurde.

Die Eltern hatten inzwischen Zeit, Erfahrungen mit dem eigenverantwortlichen Umgang zu sammeln. Die getroffenen Vereinbarungen für die Regelung des Umgangs werden dabei reflektiert sowie die Situation des / der Kindes/r besprochen.

4. Räumlichkeiten

Geeignete Räumlichkeiten mit Spielmöglichkeiten für Kinder und zur Sicherstellung einer angenehmen Gesprächsatmosphäre stehen in der Einrichtung und in den Außengruppen zur Verfügung.

Bei Bedarf können auch in Kooperation mit anderen Trägern und Behörden (Jugendamt, Beratungsstellen) geeignete Räumlichkeiten genutzt werden

5. Qualitätssicherung

- Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte zum Thema „Begleiteter Umgang“
- Studium aktueller Fachliteratur zum Thema
- Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen, die vergleichbare Arbeit leisten
- Konzeptentwicklung und Konzeptfortschreibung im engen Dialog mit den anfragenden Jugendämtern

6. Entgeltregelung laut Entgeltvereinbarung mit Kreisjugendamt Birkenfeld

Fachleistungsstunde a 60 Minuten zu 58,51 €

7. Ansprechpartner/-innen

Pädagogische Leiterin,
Diakonin Andrea Kunert
Tel. 06785-9779 50
E-Mail: andrea.kunert@kreuznacherdiakonie.de

Bereichsleitung Ambulante Hilfen
Stefanie Greweling
Tel. 06785-977980
E-Mail: stefanie.greweling@kreuznacherdiakonie.de

Verwaltung KJF Niederwörresbach
Stiftung kreuznacher diakonie
Geschäftsfeld Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hauptstraße 55-59
55758 Niederwörresbach
Tel. 06785-977960
E-Mail: kjf-nwb@kreuznacherdiakonie.de

www.kreuznacherdiakonie.de